

# **Satzung „Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte St. Jürgen“**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte St. Jürgen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Horst/Holstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.  
Die Geschäftsstelle befindet sich in der  
Evangelischen Kindertagesstätte St. Jürgen  
Bahnhofstraße 1  
25358 Horst
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.07.2008. Die weiteren Geschäftsjahre sind Kindergartenjahre.

## **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Hilfe die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte St. Jürgen zu fördern, sowie diese bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu unterstützen, den Kontakt zwischen Kindergarten, Eltern, Kindern, Ehemaligen und anderen Interessierten zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Unterstützung der
  - Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmittel für den Kindergarten
  - Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen des Kindergartens
  - Unterstützung der Interessen des Kindergartens
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens in der Öffentlichkeit

## **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Mittel, ihre Beschaffenheit und ihre Verwendung**

- 4.1 Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

- 4.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Kündigung hat schriftlich zum Monatsende zu erfolgen.
- 5.4 Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§6 Beiträge und Spenden**

- 6.1 Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist am Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens zum 1.10. fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder per Bankeinzug zu entrichten.
- 6.2 Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
- 6.3 Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 8.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte ein/e Versammlungsleiter/in.

### 8.3 Die MV wählt

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer/innen

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der MV wählen in der MV zwei Kassenprüfer/innen, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der MV Bericht erstatten.

Jährlich ist der/die zuerst gewählte Kassenprüfer/in neu zu wählen. Kein/e

Kassenprüfer/in darf länger als zwei Jahre nacheinander sein/ihr Amt ausüben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten

Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

### 8.4 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### 8.5 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### 8.6 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

### 8.7 Alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

### 8.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt der zugelassenen Dringlichkeitsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

### 8.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.

Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer/in. Sollte er/sie verhindert sein, wird zu Beginn der MV ein/e Protokollführer/in gewählt.

Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt zu machen.

## §9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzende/n
2. Vorsitzende/n
1. Kassenwart/in
2. Kassenwart/in
1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in

9.2 Ein Mitglied des Kindergartenpersonals kann als Sachverständiger Gast zu den Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Vorstandes herangezogen werden.

9.3 Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden aus.

9.4 Der Vorstand wird durch die MV jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes von der/dem 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich (auch E-Mail, Fax) einberufen werden.

9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandmitglieder haben gleiches Stimmrecht und nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

9.7 Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

9.8 Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll muss Ort und Tag der Vorstandssitzung, die Namen der Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

9.9 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## **§10 Aufgaben des Vorstands**

10.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann in diesem Zusammenhang einvernehmlich Sonderaufgaben an die Mitglieder verteilen und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der MV verantwortlich.

10.2 Der Vorstand stellt der MV jährlich zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die MV dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als ordnungsgemäß.

10.3 Der/Die Schriftführer/in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er/Sie führt über jede Sitzung des Vorstands und der MV Protokoll.

10.4 Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassenwart/in geführt. Er/Sie führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge. Der/Die Kassenwart/in hat jährlich in der MV sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht vorzulegen.

## **§11 Satzungsänderungen**

11.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung der MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

11.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

11.3 Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

## **§12 Vereinsauflösung**

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Horst/Holstein als Trägerin der Kindertagesstätte St. Jürgen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.  
Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Tageseinrichtung St. Jürgen nicht entzogen werden.

### **§13 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

### **§14 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand/Erfüllungsort ist Horst/Holstein.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.01.2008 beschlossen.

Horst, den 25.01.2008

Die Gründungsmitglieder

Christina Altenburg-Knappe, Marion Andrews, Birgit Asmus-Mrozek, Ute Bornholdt, Susanne Ehlers, Bettina Gerteis, Mélanie Mattern, Nina Pahlke